

Bedingungen jeder Straftat gefordert. Wenn einerseits anerkannt wird, daß nicht in jedem Fall der Täter sofort festgestellt werden kann, so wäre es andererseits falsch, die während der Untersuchung aufgedeckten Ursachen und Bedingungen nicht unmittelbar im möglichen Umfang zu beseitigen. Zwar werden die gesellschaftlichen Maßnahmen erst dann voll wirksam, wenn der Täter einer Straftat ermittelt wurde und damit die bei ihm vorhandenen Ursachen und Bedingungen aufgedeckt und überwunden werden, jedoch gibt es eine ganze Reihe von Bedingungen, die unabhängig vom Täter existieren und weiteren Straftatbegehungen Vorschub leisten. Ihre Beseitigung zu unterlassen, hieße auf die Organisierung der in jedem Bereich vorhandenen gesellschaftlichen Kräfte zur Überwindung der Kriminalität zu verzichten.

Wenn z. B. festgestellt wird, daß sich die Fahrraddiebstähle vor einem Landwarenhaus häufen, jedoch gesicherte Abstellmöglichkeiten völlig fehlen, dann ist es neben der Konzentration auf die Klärung der Strafsache unumgänglich, die Bevölkerung zur Sicherung ihrer abgestellten Fahrräder zu veranlassen und auch die örtlich zuständigen Leiter auf die Beseitigung des Mangels hinzuweisen.

Das gleiche trifft zu, wenn sich an bestimmten Örtlichkeiten die Garderobendiebstähle häufen, aber weder der Zugang zu den Räumlichkeiten allein durch Berechtigte genügend kontrollierbar, noch die ordnungsgemäße Sicherung gewährleistet ist.

5.1.1. Die Verfahrensweise bei der vorläufigen Einstellung nach § 143 Ziffer 1 StPO und die Benachrichtigungspflicht gemäß § 144 StPO

Keinesfalls darf die Verfahrensweise bei der vorläufigen Einstellung als ein formaler Akt betrachtet werden. Gerade weil es sich um eine vorläufige Entscheidung in der Sache handelt, die im speziellen aus der Tatsache resultiert, daß der Täter nicht ermittelt wurde, gilt es im Abschlußprotokoll⁴⁶ einige prinzipielle Probleme zu beachten.

Am Anfang des Schriftsatzes sollte in der Regel der Grund der Einleitungsverfügung dargelegt werden. Damit wird die nachfolgende, auf Tatsachen beruhende Begründung, daß der Verdacht einer Straftat weiter besteht, übersichtlich. Danach sollte ein kurzer chronologischer Abriß über die wesentlichsten Ermittlungshandlungen sowie über die Nutzung der polizeilichen Registrierungsmittel und deren Ergebnisse folgen. Hervorzuheben sind dabei die Hinweise, die auf verdächtige Personen oder auf Widersprüche, die in der Untersuchung nicht aufgeklärt werden konnten, aufmerksam machen. Gegebenenfalls ist auch auf besondere Erschwernisse während der Untersuchung hinzuweisen. Im Hinblick auf das